OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700554/2/MB/JB

Datum:
Linz, 15. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Februar 2019, GZ: VStV/916301986927/2018, wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG entfällt für den Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 19. Februar 2019, GZ: VStV/916301986927/2018, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage) wegen Verletzung des § 121 Abs. 1a Fremdenpolizeigesetz – FPG wie folgt:

„Sie haben, wie am 27.12.2018 um 10:42 Uhr von Beamten der Betreuungsstelle W in x, x festgestellt worden ist, die Verfahrensanordnung der Unterkunftnahme gem. § 15b AsylG 2005 iVm § 7 Abs. 1 VwGVG des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich an der Adresse x, x, missachtet, ohne dass ein Fall des § 56 Abs. 3 oder § 120 Abs. 5 Z. 4 vorgelegen ist, da Sie von 24.12.2018, 22:05 Uhr bis 25.12.2018, 00:10 Uhr nicht in der Unterkunft waren."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die Mitteilung von Beamten der Betreuungsstelle West, sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.
Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Gegen die Strafverfügung vom 22.01.2019 brachten Sie fristgerecht mit Schriftsatz vom 05.02.2019 einen Einspruch ein.

In diesem Einspruch stellen sie die Anträge
1. Gem §45, Abs 1 Z 4 VStG von der Verhängung der Strafe abzusehen in eventu
2. Die Strafe gemäß §20 VStG herabzusetzen in eventu
3. Eine Ermahnung gern §45, Abs 1 VStG zu erteilen

und begründen diese sinngemäß damit, dass sie Christ sind und am Heiligen Abend mit Freunden zur Christmette in die Kirche gefahren sind. Das sei vorher mit den Mitarbeitern der Betreuungsstelle besprochen worden und es sei ihnen gestattet worden, am Heiligen Abend zur Kirche zu gehen. Eine Bestätigung über den Besuch der Kirche legen sie bei.
Sie seien nach dem Besuch der Mette wieder zur Betreuungsstelle zurückgekehrt und waren nur 2 Stunden abwesend.
Sie seien sehr entsetzt, dass sie wegen der Ausübung ihrer Religion bestraft wurden und ersuchen daher, von der Verhängung einer Strafverfügung abzusehen.
Ihrer Meinung nach wäre eine Strafe nur dann angemessen, wenn sie nicht zurückgekehrt wären sondern sich an einer anderen Adresse angemeldet hätten. Das hätten sie aber nicht vor und stehen den Behörden durchgehend zur Verfügung. Die Folgen der Übertretung

seien geringfügig und es ist durch ihr Fehlverhalten niemand zu Schaden gekommen. Aus diesem Grund möge die Behörde von der Verhängung einer Strafe absehen.
In weiterer Folge wird gerügt, dass bei der Bemessung der Strafe ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht berücksichtigt wurden. Sie halten sich in Österreich als Asylwerber auf und erhalten monatlich 40 Euro Taschengeld. Bei der Bemessung der Strafe habe die Polizei ihre Einkommensverhältnisse nicht berücksichtigt und nur pauschal die Höhe der Strafe festgelegt.
Hätte die Polizei ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt, hätte sie feststellen müssen, dass sie aus ihrem Taschengeld die Strafe nicht zahlen können. Daher hätte die Polizei eine niedrigere Strafe verhängen müssen.

Sollte die Behörde ihrer Argumentation nicht folgen, so möge die Strafe wegen Überwiegens der Milderungsgründe auf die Hälfte der Mindeststrafe herabgesetzt werden.

Im gegenständlichen Fall können ausschließlich mildernde Umstände erblickt werden. Von daher möge die Behörde das außerordentliche Strafmilderungsrecht anwenden. Sie weisen dabei darauf hin, dass sie einen Rechtsanspruch darauf haben.

Aus den oben angeführten Gründen stellen sie abschließend den Antrag, ihrem Einspruch stattzugeben.

§121 AbslaFPG idgF:
Wer eine Wohnsitzauflage gemäß § 57, eine Anordnung der Unterkunftnahme nach § 15b AsylG 2005 oder eine Wohnsitzbeschränkung nach § 15c AsylG 2005 missachtet oder sich als Fremder außerhalb des Gebietes, auf das sein Aufenthalt gemäß § 52a beschränkt ist, aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des §§ 56 Abs. 3 oder 120 Abs. 5 Z 4 vorliegt.

§ 45 Abs 1 VStG idgF:
Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung

erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

§ 20 VStG idgF:
Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

Unzweifelhaft steht fest, dass ihnen am 08.11.2018 die Verfahrensanordnung gern. § 15b AsylG 2005 iVm § 7 Abs 1 VwGVG und das Mitteilungsblatt „Anordnung der Unterkunftnahme“, beide verfasst in Deutsch und Arabisch, ausgehändigt wurden.

Es ist unbestritten, dass Sie am 24.12.2018 um 22:05 Uhr die Betreuungsstelle W verließen und am 25.12.2018 um 00.10 Uhr wieder betraten. Zum Zeitpunkt des Verlassens der Betreuungsstelle lag weder ein Fall gemäß §56 Abs 3 FPG idgF vor, noch einer gemäß §120 Abs 5 Z 4 FPG idgF. Ein solcher wurde von ihnen auch nicht vorgelegt oder behauptet.

Ihren Angaben zufolge hatten sie von den Mitarbeitern eine Erlaubnis zum Verlassen der Betreuungsstelle.

Der Behörde liegt eine Stellungnahme des BMI, Abt V/9, Betreuungsstelle W, vor, der zufolge keine Ausgangsgenehmigung erteilt wurde und es den Mitarbeitern nicht möglich ist, eine solche genehmigte Abwesenheit zu gewähren.

Die Abwesenheit von 22:05 Uhr bis 00:10 Uhr stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 121 Abs. 1a FPG i.V.m. § 15b AsylG 2005 dar, für die Sie sich zu verantworten haben. Aufgrund der Aktenlage geht die Behörde davon aus, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen haben.

Das FPG enthält keine Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung“ nicht.

Von unbedeutenden Folgen der Tat zu sprechen wäre nicht nachvollziehbar, da Sie die Bedeutung und den Schutzzweck fremdenpolizeilicher Normen zu missverstehen scheinen, zumal es sich bei Folgen einer Tat nicht nur um materielle, sondern vielfach auch um immaterielle handelt, denen keinesfalls eine untergeordnete Rolle zugemessen werden

kann. Der Stellenwert der Einhaltung fremdenpolizeilicher Normen ist nicht nur gesetzlich, gesellschaftlich und höchstgerichtlich abgesichert, sondern sollte auch Ihnen verstärkt zugänglich werden. Von einem geringfügigen Verschulden kann also nicht ausgegangen werden.

Für die erkennende Behörde steht fest, dass Sie sich tatsächlich im angeführten Zeitraum nicht in der Betreuungsstelle W in x, x, aufgehalten haben und somit gegen die angeführten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, ist die verhängte Strafe als angemessen zu bezeichnen.

Ein geordnetes Fremdenwesen ist für Österreich von eminentem Interesse. Dies umso mehr in einer Zeit, in der ein anhaltend hoher Migrations- und Zuwanderungsdruck zu verzeichnen ist. Den für den Aufenthalt von Fremden getroffenen Regelungen und deren Befolgung durch die Normadressaten kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein sehr hoher Stellenwert zu.

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass die Höchststrafe für Übertretungen nach § 121 Abs. 1a FPG 1.000 Euro beträgt, die verhängte Geldstrafe von 100 Euro ist die vom Gesetz vorgesehene Mindeststrafe. Somit wurde der Strafrahmen mit nur 10 % ausgeschöpft. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen.

Von der Anwendung des § 45 VStG war Abstand zu nehmen, weil im konkreten Fall das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben ist.

Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.

Von der Anwendung des § 20 VStG war Abstand zu nehmen, da sie kein Jugendlicher sind und die Milderungsgründe die Erschwernisgründe nicht beträchtlich überwiegen.

Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, nicht sorgepflichtig sind und kein Einkommen beziehen.

Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er beantragt, das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben, in eventu die Strafe angemessen herabzusetzen, in eventu eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Begründend führte der Bf wie folgt aus:

„Die Behörde weist in dem angefochtenen Straferkenntnis darauf hin, dass nach einer Stellungnahme des BMI, Abt V/9, Betreuungsstelle West zufolge mir am 24,12.2018 keine Ausgangsgenehmigung erteilt wurde und es den Mitarbeitern nicht möglich ist, eine solche genehmigte Abwesenheit zu gewähren. Diesbezüglich möchte ich anführen, dass der Ansprechpartner für die Asylsuchende in der Betreuungsstelle West die Mitarbeiter der Firma O sind, sie sitzen nämlich im Infopoint. Ich habe beim Infopoint nachgefragt, ob ich am Heiligen Abend zur Christmette gehen dürfte. Es wurde mir dort gesagt, dass es selbstverständlich kein Problem ist und ich mit meinen Freunden in die Kirche gehen darf. Meiner Ansicht nach bin ich gutgläubig davon ausgegangen, dass meine Abwesenheit genehmigt wurde. Es kann sein, dass die Mitarbeiterin der O, die damals im Dienst war, mir unrichtige Information gegeben hat, aber dafür dürfte ich nicht bestraft werden. Ich habe um Erlaubnis gebeten und ich habe es auch bekommen.

Auch wenn man davon ausgeht, dass mir eine Abwesenheit am Heiligen Abend nicht erlaubt wurde und deshalb ich gegen die Gesetzte verstoßen habe, hätte die Behörde in ihrem Erkenntnis berücksichtigen müssen, dass es sich um mein Recht auf die freie Ausübung meiner Religion - und darüber hinaus lediglich um eine zweistündige Abwesenheit - geht. Das Recht auf die freie Ausübung der Religion hat einen höheren Stellenwert, als der gegenständliche Verstoß gegen die Verfahrensanordnung vom 08.11.2018. Wenn ich mit meiner Teilnahme an der Heiligen Christmette die öffentliche Ordnung gefährdet habe, dann hätte die Behörde die Gefährdung beweisen und nur danach eine Verwaltungsstrafe erlassen dürfen. Die Behörde konnte jedoch im angefochtenen Erkenntnis nicht beweisen, wieso der Besuch einer evangelischen Kirche am Heiligen Abend die öffentliche Ordnung und die Sicherheit Österreichs gefährden würde.

Aus den o.a. Gründen stelle ich den Antrag, das Verwaltungsgericht möge meiner Beschwerde stattgeben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 21. März 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Eine Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben.

4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, StA vom I, geb. x und in der Betreuungsstelle W im Tatzeitraum untergebracht gewesen. Dem Bf wurde am 8.11.2018 die Verfahrensanordnung gem. § 15b AsylG 2005 und das Mitteilungsblatt „Anordnung der Unterkunftnahme“ (Deutsch und A) ausgehändigt. Daraus ist ersichtlich, dass sich der Bf jedenfalls zu den Nachtstunden (22.00 bis 6.00 Uhr) durchgehend in der Unterkunft aufhalten muss. Darüber hinaus wird auf die Rechtsfolgen einer Missachtung hingewiesen. Zudem ist festzustellen, dass eine gem. § 15b AsylG genehmigte Abwesenheit für den Tatzeitraum nicht vorliegt. Der Bf war von 22.05 bis 00.10 im Quartier nicht anwesend. Er hat am 24.12.2018 die Christmette in diesem Zeitraum besucht (ON 43). Zudem hat der Bf den Besuch der Messe zuvor mit Mitarbeitern der Betreuungsstelle besprochen und ist nach der Messe sofort in sein Quartier zurückgekehrt.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Von einer weiteren Beweiswürdigung konnte daher abgesehen werden.

III.

1. Gemäß § 121 Abs. 1a FPG, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, begeht, wer eine Wohnsitzauflage gemäß § 57, eine Anordnung der Unterkunftnahme nach § 15b AsylG 2005 oder eine Wohnsitzbeschränkung nach § 15c AsylG 2005 missachtet oder sich als Fremder außerhalb des Gebietes, auf das sein Aufenthalt gemäß § 52a beschränkt ist, aufhält, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des §§ 56 Abs. 3 oder 120 Abs. 5 Z 4 vorliegt.

1.1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf eine Anordnung der Unterkunftnahme gem. § 15b AsylG 2005 erhalten hat. Diese Anordnung beinhaltet die ununterbrochene Unterkunftnahme am Unterkunftort von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Das Tatbild ist sohin erfüllt.

1.2. Weiter ist zu erkennen, dass der Bf auch initiativ keine Umstände darlegt, die das Verschulden auszuschließen (§ 5 VStG) vermögen, da der Irrtum des Bf als indirekter vorwerfbarer Verbotsirrtum zu erkennen ist.

1.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

2. Voraussetzung für die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien.

Sinn und Zweck des § 121 Abs. 1a FPG ist es, die Abführung des Asylverfahrens sowie die Störung des öffentlichen Interesses und Ordnung zu gewährleisten bzw. letztere hintanzuhalten. Hinsichtlich der Bedeutung dieser Rechtsgüter ist im abstrakten Vergleich zu den persönlichen Werten wie etwa dem Recht auf Leben oder dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Freiheit, etc. grundsätzlich von einer deutlich geringeren Bedeutung des hier in Rede stehenden Rechtsguts auszugehen (zum Rangverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter vgl. Kienapfel/Höpfel, Strafrecht Allgemeinter Teil[14] 13 Z 12 RN 21). Die gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erforderliche Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und der geringen Intensität der Beeinträchtigung kann, unter Ansehung des Gesamtunwertes der Handlung des Bf in Österreich, daher als erfüllt angesehen werden. An diesem Punkt ist zu erkennen, dass der Bf eine vermeintliche Genehmigung des Betreuungspersonals eingeholt hat und zudem nach der Messe wieder in die Unterkunft zurückgekehrt ist. Auch dies reduziert die Intensität des Eingriffes in die Rechtsgüter.

Darüber hinaus setzt § 45 Abs. 1 Z 4 VStG für die Erteilung einer Ermahnung voraus, dass das Verschulden gering ist. Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH vom 6.11.2012, 2012/09/0066). Solches kann auch bei vorsätzlichem Handeln des Täters der Fall sein, allerdings nur dann, wenn besondere Umstände bei der Begehung der Tat, wie z.B. eine dringende Notlage diesen Schluss rechtfertigen (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], 1369 mwN).

Im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt ist wiederholend zu erkennen, dass der Bf auf Information des Betreuungspersonals zur Messe am 24.12.2018 gegangen ist und nach Ende der Messe wieder zurückkehrt. Insofern ist auch das Verschulden als gering anzusehen.

3. Aufgrund der besonderen Umstände im vorliegenden Fall gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zum Ergebnis, dass hier ausnahmsweise mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann. Dies auch deshalb, weil die Bf nach der Messe selbsttätig zurückkehrte und eine Wiederholungsgefahr aufgrund der nunmehr an den Bf herangetragenen normgerechten Vorgehensweise als gering zu beurteilen ist. Es scheint jedoch notwendig, dem Bf klar zu machen, dass die asyl- und fremdenrechtlichen Vorgaben strikt einzuhalten und den Anweisungen der zuständigen Stellen Folge zu leisten ist.

4. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vorliegt, sondern die zu lösende Frage vielmehr im konkreten Einzelfall gelegen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter